LEGES

Y d 5900

einer

in der Dioeces Schlieben

aufgerichteten

Pfarr=

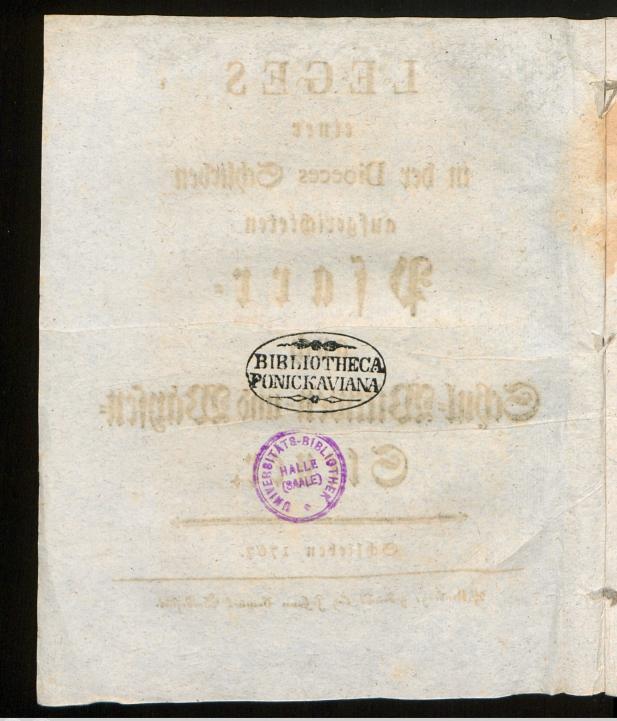
auch

Schul-Wittwen-und Wäysen-Steuer.

Schlieben 1767.

Williaslang, gadeniel bag Jogan Vaninel Standafind.









Jessen Ramen des dreneinigen GOTTES, dessen reiner und unbesteckter Gottesdienst ist, die Wittwen und Waysen in ihrem Trübsal besuchen, haben Endesunterschriebene Kirchen= und Schul=Diener in Erinnerung des Paulinischen Wortes, 1. Tim. 5, 8. aus christlicher Liebe und väterlicher Vorsorge für ihre dereinst zurückzusassener Wittwen und Waysen, folgende Geseste einer Wittwen= und Waysen, folgende Geseste einer Wittwen= und Waysen= Steuer unter sich verabredet, und darüber unverbrüchlich zu halten, durch ihre eigenhändige Unterschrifft und Siegel versprochen.

)(2

I. E6

Baysen Endesunterschriebener Superintendenten, Pastorum, Diaconorum, Schul: Collegen in den Stådten, und Schul: meister, auch confirmirter Catecheten auf den Dorfern, aufzgerichtet, deren Anzahl achtzig Personen nicht übersteigen soll. Daferne aber mehrere sich melden, als welches ben dem Probste zu Schlieben geschiehet, so sollen sie sich als Expectanten, welche nichts bezahlen, einschreiben, und nach der Ordnung, wie sie sich gemeldet, als ordentliche Membra einrücken.

II.

Soll niemand, zu dieser Steuer benzutreten, zwar gezwungen werden; allein nach geschehener Unterschrifft soll ieder zur beständigen Fortsetzung derselben, vermöge seiner frenwillig geschehenen Erklärung, verbunden senn. Derzienige aber, welcher entweder aus dieser oder einer andern Inspection kunsttig hinzutreten will, darf nicht über funszig Jahr alt senn, es müste denn senn, daß er im Alter in die Schliebensche Inspection kame, und beym Antritt seines Amts darzutrete.

III.

So offt nach Gottes Willen ein Kirchen: Diener, so zu dieser Gesellschafft gehöret, verstirbt, soll und will ieder Amts: Bruder zwo Thaler, ieder Schul: Diener aber einen Thaler in gültigen und unverrusenen Chur: Sachs. Geld: Sorten, als eine Wittwen: und Wansen: Steuer an den iedesmahligen Probst und Superintendenten zu Schlieben franco einsenden.

IV.

Wenn aber ein zu dieser Gesellschaft bengetretener Schulbedienter verstirbt, soll und will ieder Kirchen: Diesner einen Thaler, desgleichen auch ieder Schuls Bedienter einen Thaler, als eine Wittwen: und Wansen: Steuer an deniedesmahligen Probst und Superintendenten in Schlieben in unverruffenen und gültigen Chur: Sachs. Geld: Sorten franco einschiefen.

V.

Der iedesmahlige Probst und Superintendens in Schlieben will aus christlicher Liebe die Mühe über sich nehmen, und ieden Todeskall denen sämtlichen Membris in Zeiten melden, das Geld in Empfang nehmen, gewöhnlich darüber quittiren, und iährlich, wenn Wittwen oder Wansen vorhanden, Montags nach Dom. III. p. Trinit. und Monstags nach dem neuen Jahr wieder auszahlen.

VI.

Dahingegen will und soll ieder innerhalb 4. Wochen, a die insinuationis, diese Steuer richtig einschicken.

VII.

So iemand über die gesetzte Zeit ausbliebel, soll Superintendens ihm den Tranck-Steuer-Zettul verkümmern, oder sonst benm Hochlobl. Consistorio, unter welchem einer stehet, um Hulfe gebeten werden.

VIII.

Auch so iemand in einem Jahr gar keine Steuer abtrüsge, soll er, 1evoch mit Vorwissen und auf Erkänntniß des (3 Hoch)

Hochlobl. Consistorii in Wittenberg, ganz und gar excludiret werden.

IX.

Damit aber niemand durch allzuhäusigen Bentrag über Vermögen beschweret werde, so soll in einem Jahr nicht mehr als zwenmahl die Steuer ausgeschrieben werden, ob gleich mehrere Todes. Fälle sieh in einem Jahr ereignen. Dahero die Wittwen und Wansen mit ihrer Bestiedigung auf einander warten müssen, doch also, daß die Auszahlung in der Ordnung der Zeit, wie die Membra einander im Tode gesolget, geschehe.

X.

Diese Steuer hat sonst niemand, als des Verstorbes nen Wittwe und eheliche Leibes: Erbenzu geniessen: dahero alle, die vermöge der Chur: Sachs. Kirchen: Ordnung des Benesicii eines halben Gnaden: Jahres nicht fähig sind, auch dieser unserer Wittwen: und Waysen: Steuer unsähig zu erklaren.

XI.

Wenn demnach iemand ohne Wittwe und Leibes. Erben verstribt, wird die milde Gesellschafft mit der Steuer verschonet, und hat dergleichen Membrum, und dessen Erbenehmer, den zur Wittwen: und Wansen: Steuer geschehernen Beutrag, als ein an arme Wittwen und Wansen ehebem ertheiltes Allmosen anzusehen, welches Gott anderweit mit seinem Seegen vergelten wird.

XII.

Es soll auch niemand durch ein Testament über diese Steuer disponiren konnen, es ware denn, daß iemand seine Wittwe

Wittwe oder Kinder legitime enterbete, so soll es ihm fren stehen, diesen Theil des rechtmäßig enterbten unter seine andere Leibes: Erben im Testament, oder auf eine andere legale und gultige Weise zu vertheilen: wie ihm denn auch fren stehen soll, auf gleiche Weise denen unerzogenen vor denen ausgestatteten Kindern, einige Güte von dieser Steuzer durch eine legale Disposition angedenen zu lassen.

XIII.

Die ganze Summe der ben iedem Todesfall nach dem 3. 4. und 17ten Gesetz gesammleten Steuer soll gegen him längliche Quittung also vom Probste zu Schlieben, oder wenn dieser verstorben, vom Vicario vertheilet werden:

- a) Wenn eine Wittwe allein, ohne bes Verstorbenen ehelichen Kinder und Kindes-Kinder vorhanden, so bekommt sie die ganze Summe gegen ihre eigenhändige und vom gerichtlich bestätigtem Curatore unterschriebene und besiegelte Quittung.
- b) Menn eine Wittwe und ein ober mehr Kinder aus der ersten, andern, oder folgenden Ehen hinterlassen worden, so wird die Summe in zwen Theile vertheilet, und die eine Helfte der Wittwe gezahlet, die andre Helfte unter des Verstorbenen ehelichen Kindern nach den Kopfen in gleichen Theilen entrichtet.
- c) Ist keine Wittwe vorhanden, so wird die ganze Summe unter des Verstorbenen sammtliche vorhandene Kinder, sie mögen aus der ersten, andern oder folgenden Sengez zeuget seyn, in gleiche Theile getheilet! und so eines von diesen Kindern verstorben, gleichwohl aber Kindes-Kinder hinterlassen, bekommen diese Kindes-Kinder spie

wie in den gemeinen Rechten üblich) den Theil ihrer verstorbenen Eltern.

- d) Waren weder Wittwen noch Kinder ben bes Verstorbenen Ableben vorhanden, sondern Enkel und Enkelinnen, so wird diese Steuer, nach den gemeinen Rechten, ad parentum capita unter die Kindes-Kinder vertheilet.
- e) Und wenn des Verstorbenen Wittwe ihrem Shegatten, ehe ihr noch die Steuer gezahlt worden, im Tode nachfolgen, oder sich anderweit verhenrathen sollte, wird die Summe nur unter des Verstorbenen Shemannes Leibes-Erden, so wie c) und d) beschrieben, vertheilet, oder dem uten Geseg nachgegangen werden, weil wir den dieser heilsamen Anstalt lediglich auf die Nersoranna verlassener Priester = auch Schul-Wittwen und Wansen unsere christliche Absicht gerichtet haben.

XIV.

Wer von seinem Amte abgeset wird, (welches GOtt von allen wolle abgewendet senn lassen) ist dieser Bohlthat und seines ehedem geschehenen Bentrags verlustig: es ware denn, daß er schon über zehn Jahr seinen Bentrag richtig gethan, so könnte alkdann, in Betrachtung seiner elenden Umstände, so bald die Remotion geschehen, eine halbe Steuer dem civiliter mortuo zu Nuß ausgeschrieben, und daz durch Remoto sein ehemaliger Bentrag meistentheils vergüztet werden.

XV.

Rein Gläubiger soll diese Steuer verkummern können, es geschehe unter welchem Vorgeben es wolle; doch soll das: ienige, was der Verstorbene etwa noch zu ein und anderer Aus: Aussteuer eines noch vor seinem Ende verstorbenen Membrischuldig senn möchte, davon abgezogen werden.

XVI.

Wenn ein Membrum anders wohin sollte befördert wers den, so soll es solches dem Probst in Schlieben melden, das mit ihm auf seine Rosten Missiven, wenn er über 2. Meilen von einem andern Membro entsernt ist, zugesertiget wers den können.

XVII.

Endlich wollen auch die Membra, so zur Diocces Schliesben gehören, das Hochlobl. Consistorium in Wittenberg zur Versorgung ihrer armen Wittwen und Wansen, wehnnisthigst bitten, daß, wie in der Schliebenschen und andere im Chur Trenß gelegenen Inspectionen bishero gewöhnlich gewesen, ihren kunftigen Wittwen und Wansen eine milde Gabe zu ansehnlicher Vermehrung dieser Steuer aus den Kirchen möchte gegeben werden: worzu sie, iedoch ohne alle Maaßgebung, ben Absterben eines Predigers 12. Gr. von Matre und 6. Gr. von ieder Filia, ben Absterben eines Schulbedienten 6. Gr. von Matre und 3. Gr. von ieder Filia in unvorgreissichen Vorschlag bringen wollen.

Johnn Chilly X meig, Cincor.

Auch wollen sammtliche Membra gegenwärtigen Vergleich E. Hochlobl. Geistl. Consistorio zu Wittenberg mit

gehorsamster und demuthigster Bitte, selbigen in allen und ieden Clausuln, Puncten und Inhalt zu confirmiren und zu bestätigen, übergeben, und nach erhaltener Confirmation alsobald ben dem sich ereignenden ersten Todes Fall eines unterzeichneten Membri den Anfang zu dieser Steuer für Wittwen und Waysen machen.

XIX.

Ein ieglicher Custos in den Städten, und ieder Schulmeister oder Kinderlehrer auf den Dörfern soll, wenn er ein Membrum dieses Instituti ist, die Wittwen: und Wansen: Steuer Missiven, an den nächsten Ort ohne Entgeld, gleich andern Missiven schaffen, wie solcher in der Missiv angesetzet worden.

Schlieben am 11. August 1766.

Carl Friedrich Hosmann,
Probst und Superintendent.

Carl Friedrich Graupner, Diaconus.

Johann Christian Rellivig, Cantor.

Christian Nichter, Custos.

Johann Friedrich Richter, Dorf: Schulmeister.

Werchlus

Werchluga, Johann Michael Fabricius, Catechet.
Frankenhayn, Johann Bielick, Catechet.
Malisschkendorf, M. Johann Friedrich Schernack, Pastor.
Stechau, Franciscus Gottsried Eurdes, Pastor.
Hohenbucko, M. Johann Adolph Siebenhaar, Pastor.
Lebusa, M. Christoph Friedrich Maul, Pastor.
Schöna, M. Johann Christian Ernst Henne, Pastor.
Johann Daniel Wisig, Schulmeister.
Langengraßau, M. Christian David Lindner, Pastor.



Des

X3753446

Des Chursurft. Cachsischen Consistorii ju Wittenberg, Wir Berordnete uhrkunden hiermit, daß Wir vorstehende von denen Kirchenund Schul-Dienern in der Inspection Schlieben entworfene Berfaffung einer Wittwen- und Baifen-Steuer, und deshalber gemachte Leges, auf darum beschenes Unsuchen, in allen Punkten, Inhalt und Claufuln, confirmiret und bestätiget haben; Thun daffelbe auch hiermit nochmahls und wollen, daß denenselben von denen ießigen und kunftigen Subscribenten allenthalben genau und unverbruch: lich nachgelebet, und darwider in feine Wege gehandelt werde; Jedoch Und und manniglich an feis nem Rechte unschädlich. Uhrkundlich ist des Confistorii Insiegel hierunter gedruckt. Datum Wittenberg am 7ten Ianuarii 1767.

(L. S.)

VD 48

M.C.

a. K. 430, 16.

LEGES

einer

in der Dioeces Schlieben

aufgerichteten

Pfarr=

auch

Schul-Wittwen-und Wähsen-Steuer.

Schlieben 1767.

Willandowg, godeniel bry Johann Vanimel Sondofind.

